

BEZIRKSAMTSVORLAGE NR. 150/25

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am 15.07.2025

1. **Gegenstand der Vorlage:** Bebauungsplan XIV-91b
(„Gradestraße 73/81- Nordöstliche Teilfläche“)
- Einstellung des Bebauungsplanverfahrens -

2. **Berichtersteller:** Bezirksstadtrat Jochen Biedermann

3. **Beschlussentwurf:**
 - a. Das Bezirksamt beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs XIV-91b für eine nordöstliche Teilfläche des Grundstücks Gradestraße 73/81 im Bezirk Neukölln einzustellen. Der Bezirksamtsbeschluss vom 18.04.1977 zur Aufstellung des Bebauungsplanes XIV-91b (Amtsblatt Seite 1004), zuletzt geändert mit Bezirksamtsbeschluss vom 08.01.2008 (Amtsblatt Seite 272), ist damit gegenstandslos.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XIV-91b bildet der Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 vom 17.06.2025.
 - b. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung, Allgemeines Städtebaurecht - beauftragt.

4. Begründung:

Mit Beschluss vom 18.04.1977 wurde der Bebauungsplan XIV-91b aufgestellt (Bezirksamtsvorlage Nummer 74/77, Amtsblatt Seite 1004). Der Geltungsbereich wurde zuletzt mit Beschluss vom 08.01.2008 reduziert. Bei dem reduzierten Geltungsbereich handelt es sich um eine straßenseitig gelegene, nordöstliche Teilfläche des BSR-Grundstücks Gradestraße 73/81. Planungsziel ist eine Festsetzung als Industriegebiet.

Im Baunutzungsplan als übergeleiteter Bebauungsplan ist das Plangebiet überwiegend als reines Arbeitsgebiet ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2025 (Amtsblatt Seite 441) ist das Plangebiet als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit gewerblichem Charakter - Abfall / Abwasser - dargestellt.

Auf Grund der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse und des vorhandenen Baurechts ist kein Planerfordernis im Sinne von § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans XIV-91b erkennbar. Das Planerfordernis zur Sicherung eines gesamtstädtisch bedeutsamen Abfallwirtschaftsstandortes beschränkt sich auf die zu entwickelnden, weiter südlich befindlichen Grundstücksteilflächen im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurfs 8-11.

Das Bebauungsplanverfahren XIV-91b ist daher einzustellen. Das Verfahren für den östlich angrenzenden Bebauungsplanentwurf XIV-91c (Planungsziel: Gewerbegebiet, Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben) wird durch die geplante Einstellung des Bebauungsplanverfahrens XIV-91b nicht berührt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wurde mit Schreiben - Stapl BP - vom 22.05.2025 durch die Übersendung des Entwurfs der BA-Vorlage über die beabsichtigte Einstellung des Bebauungsplanverfahrens XIV-91b informiert. Mit Schreiben - SenStadt I C 31 - vom 20.06.2025 wurde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Einstellung des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken bestehen.

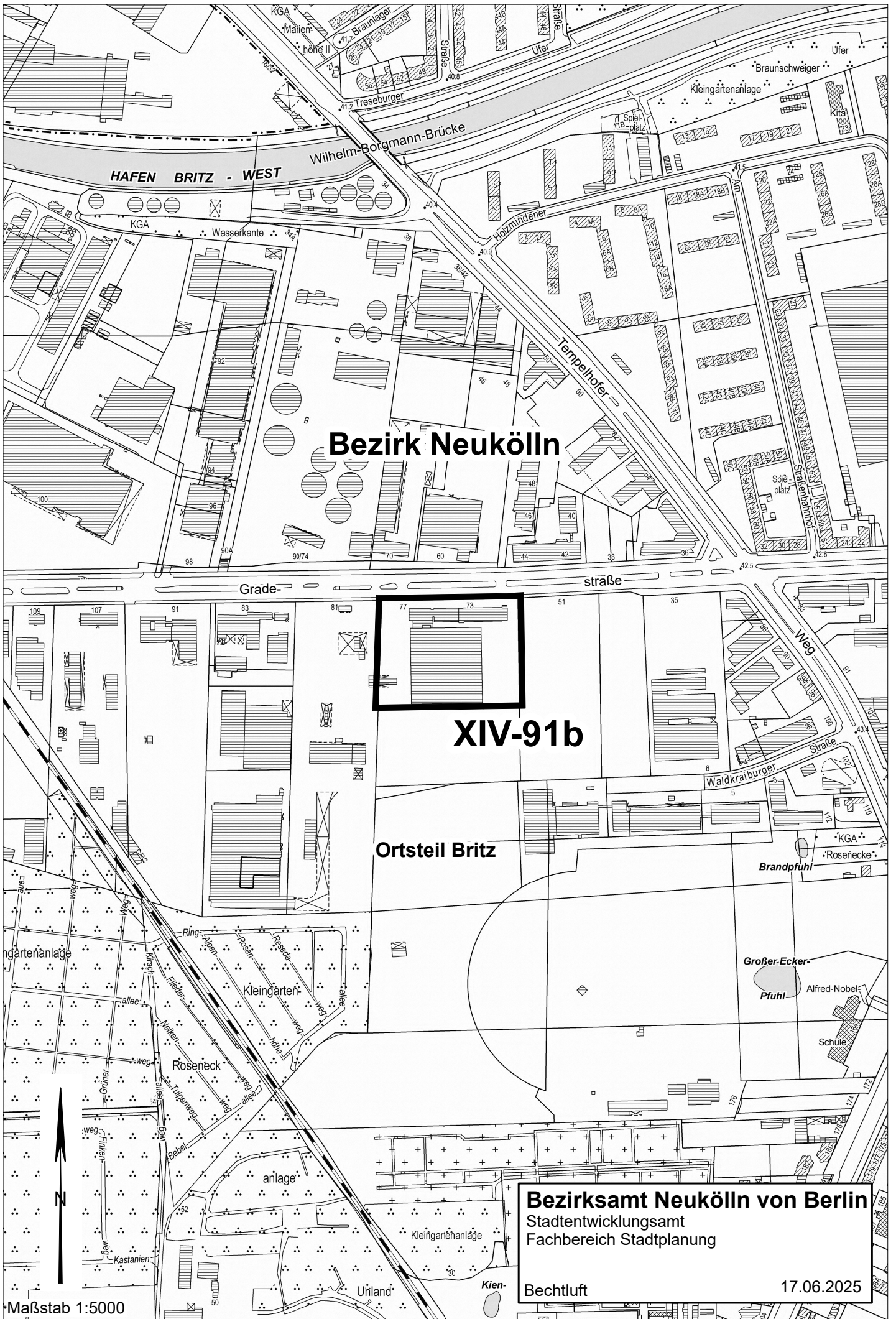
5. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

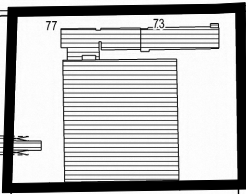
6. Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614).



Bezirk Neukölln



XIV-91b

Ortsteil Britz

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Bechtluft

17.06.2025

Maßstab 1:5000